

Satzungen der Neuen Schweizerischen Musikgesellschaft (ehemalige Landesektion der Internationalen Musik-Gesellschaft)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Jahrbuch für Musikwissenschaft**

Band (Jahr): **2 (1927)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANHANG.

Satzungen der Neuen Schweizerischen Musikgesellschaft.

(Ehemalige Landesektion der Internationalen Musik-Gesellschaft.)

§ 1. **Name, Umfang.**

Die Gesellschaft hat den Namen „Neue Schweizerische Musik-Gesellschaft“. Sie verfolgt die Ziele der früheren „Internationalen Musikgesellschaft“ (I. M. G.); sie bestrebt sich, nach Möglichkeit den Verkehr mit den noch bestehenden Landesektionen der ehemaligen I. M. G. (in freier Form) aufrecht zu erhalten.

§ 2. **Sitz.**

Der Sitz der Gesellschaft ist in Basel, woselbst ihre Bibliothek („Schweizerische Musik-Bibliothek“) in den Räumen der Universitäts-Bibliothek untergebracht ist. Die Bibliothek ist für jedes Mitglied der Gesellschaft unentgeltlich benützlich und zwar gemäß besonderer Bibliotheksordnung, die den Statuten beiliegt.

§ 3. **Zweck.**

Die „Neue Schweizerische Musik-Gesellschaft“ sucht ihre Mitglieder anzuregen zur Mitarbeit an der Musikforschung. Sie bemüht sich um die Bildung von Ortsgruppen. Sie veranstaltet direkt oder indirekt (durch Mitglieder, sowie durch Kartellvereinigungen u. s. w.) Vorträge und Aufführungen aus dem Interessengebiet der Gesellschaft.

§ 4. **Mitgliedschaft.**

Mitglied kann jedermann werden, der sich für die Aufgaben der Gesellschaft interessiert. Die Anmeldung erfolgt bei einem der Vorstandsmitglieder der betreffenden Ortsgruppe. Die Höhe des Jahresbeitrages der Einzel-

mitglieder bestimmt die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Kollektivmitglieder bezahlen jährlich Fr. 25.—, Fördernde Mitglieder Fr. 100.—.* Den Ortsgruppen steht es frei, für ihre lokalen Zwecke von ihren Mitgliedern einen eigenen zu vereinbarenden Beitrag zu erheben.

Um die Sache der Gesellschaft besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Organe der Gesellschaft. Geschäftsjahr.

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Rechnungsrevisoren, die Hauptversammlung und die Ortsgruppen. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6. Vorstand.

An der Spitze der Gesellschaft steht der Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern, die unter sich die Aemter des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, Quästors und der Beisitzer verteilen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung und gilt auf zwei Jahre. — Dem Vorstand beigegeben ist eine Bibliothekskommission von 2—3 Mitgliedern, wovon 2 dem Vorstande angehören müssen. Der Vorstand ist berechtigt, ein weiteres, eventuell auch nicht der Gesellschaft angehörendes Mitglied zuzuwählen; z. B. den Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Basel oder seinen Stellvertreter. Er ist ferner berechtigt, weitere Spezialkommissionen zu bestellen.

§ 7. Die Hauptversammlung.

Der Vorstand beruft jedes Jahr die Hauptversammlung ein, zu der mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Ihre Geschäfte sind: Jahresbericht des Präsidenten, Rechnungsablage durch den Quästor, Bericht der beiden Rechnungsrevisoren, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Besprechung eventueller Anträge und Beschlußfassung über dieselben. Alle Anträge sind eine Woche vor dem Datum der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Für Beschlüsse und Wahlen ist Stimmenmehrheit der Anwesenden, für Satzungsänderungen Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, für die Auflösung der Gesellschaft Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

* Von den Beiträgen der Fördernden Mitglieder fällt die Hälfte in die Kasse der Ortsgruppe, der das Mitglied angehört, die Hälfte in die Zentralkasse. (So beschlossen in der Hauptversammlung 1923.)

§ 8. Die Ortsgruppen.

Ortsgruppen können auf Grund der Satzungen der „Neuen Schweizerischen Musikgesellschaft“ errichtet werden. Sie regeln ihre Verhältnisse selbständig, berichten aber alljährlich vor dem 15. Januar dem Landesvorstand über ihre Tätigkeit.

Beschlossen von der Hauptversammlung zu Zürich am 16. Oktober 1921.

Für den Vorstand:

Der Aktuar:
Prof. Dr. Eduard Bernoulli. P. D.

Der Präsident:
Prof. Dr. Max Fehr

Jahresbericht 1924 der Neuen Schweizerischen Musikgesellschaft,

erstattet

in deren Hauptversammlung zu Zürich

(14. November 1925).

Waren die Jahre 1919—23 im Wesentlichen eine Zeit des Ausbaues der N. S. M. G. gewesen, so kann man das Berichtsjahr 1924 als eine Epoche der *inneren Konsolidierung* bezeichnen. Die verschiedenen Ortsgruppen konnten sich einer ersprießlichen Tätigkeit hingeben und der Landesverband, nicht zuletzt dank einer besseren finanziellen Fundierung, vermochte verschiedene Ziele, die ihm schon lange vorschwebten, entweder völlig zu realisieren, oder es war ihm gegeben, denselben ein gutes Stück näher zu treten.

Da ist vorab die Herausgabe eines *Jahrbuches* der Gesellschaft zu nennen. Die Meinung solcher Publikationen, zu denen in erster Linie schweizerische Musikforscher beisteuern sollten, war die, daß die verschiedenen Ortsgruppen in zwanglosem Turnus und freien Intervallen deren Herausgabe an die Hand nehmen würden, wobei jeweilen die musikalische Vergangenheit des betreffenden Ortes ihre angemessene Berücksichtigung finden könnte. Als erste Ortsgruppe hatte sich *Winterthur* zur Herausgabe eines Jahrbuches gemeldet. Da es der dortigen Ortsgruppe aus Gründen, die weiter unten zu erwähnen sind, nicht möglich war, die Publikation bis Ende 1924 herauszubringen, die Ortsgruppe *Basel* aber gleichzeitig auf ihr 25jähriges Jubiläum hin eine *Fest-*